

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben
der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 5. September 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279) wird in Abweichung von §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1952 (GBl. S. 977) und von der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 733) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Schuljahr 1953/54 finden die öffentlichen Wahlen der Elternbeiräte in der Zeit vom So. November bis 9. Dezember statt.

(2) Die Wahlausschüsse treten hierzu bis spätestens zum 14. November 1953 zusammen.

§ 2

Über die Wahlen der Elternbeiräte ist im Rahmen der Vierteljahrsberichte der Schulleiter und Direktoren, und zwar unter Zugrundelegung der im Jahre 1952 angewendeten Grundsätze, zu berichten; eine gesonderte Berichterstattung findet nicht statt.

§ 3

Die im Vorjahre geltenden Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung und der Wahlen der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen vom 4. Oktober 1952 (Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 41/52, Volkseigener Verlag Volk und Wissen) sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vorbereitung und Aufklärung in der Bevölkerung durch die Schule in enger Verbindung mit dem Elternbeirat, dem Patenbetrieb und den demokratischen Massenorganisationen stattfinden.

§ 4

^ Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Zaisser
Minister

• 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 977)
Änderung der 1. Durchfb. (GBl. S. 733)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Kollegien
der Rechtsanwälte.

Vom 5. September 1953

Gemäß § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einnahmen (Abschlagszahlungen), die Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kollegiums erhalten, gelten als Einnahmen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis im Sinne des § 4 der AStVO (Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens, GBl. 1952, S. 1413). Sie unterliegen als solche dem für Lohnempfänger maßgebenden Steuerabzugsverfahren nach der gleichen Verordnung.

(2) Die den Rechtsanwälten zum Jahresende nach § 26 des Musterstatuts (GBl. 1953, S. 728) zustehenden Abrechnungsbeträge gelten als Teil der Lohneinkünfte des Monats, in dem sie ausgezahlt werden.

§ 2

(1) Erzielt ein Rechtsanwalt neben seinem Arbeitseinkommen noch nichtbegünstigte Einkünfte, so erfolgt die Besteuerung dieser Einkünfte nach Abschnitt IX der AStVO.

(2) Zu den nichtbegünstigten Einkünften gehören nicht die dem Kollegium der Rechtsanwälte übertragenen Außenstände.

§ 3

(1) Die Einnahmen der Kollegien der Rechtsanwälte unterliegen in voller Höhe der Umsatzsteuer.

(2) Gewerbe-, Körperschaft- und Vermögensteuer werden nicht erhoben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1953

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 2. Durchfb. (GBl. S. 957).

Berichtigung

Bei der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 957) muß die Unterschrift wie folgt lauten:

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers